



SELUTION
PREMIUM ICT SERVICES

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version September 2023

Selution AG
Aliothstrasse 4
4142 Münchenstein

Selution AG
Worbstrasse 140
3073 Gümliigen

Selution AG
Hinterbergstrasse 26
6312 Steinhausen

058 531 00 00
www.selution.ch
info@selution.ch

Inhalt

1 Einleitung.....	3
2 Allgemeiner Teil	3
2.1 Anwendungsbereich und Geltung	3
2.2 Leistungen und Ausführung.....	3
2.3 Mitwirkungspflichten.....	4
2.4 Termine.....	4
2.5 Geheimhaltung.....	4
2.6 Datenschutz.....	4
2.7 Vergütung und Abrechnung	5
2.8 Garantie/Sachgewährleistung	5
2.9 Rechtsgewährleistung	5
2.10 Haftung.....	6
2.11 Abwerbung.....	7
2.12 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung.....	7
3 Hardware- und Softwarekauf	7
3.1 Bestellungen/Vertragsabschluss.....	7
3.2 Lieferung.....	8
3.3 Haftung.....	8
3.4 Abnahme	8
3.5 Warenrückgabe	9
3.6 Zahlungsbedingungen	9
3.7 Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt.....	9
4 Schlussbestimmungen	10
4.1 Änderung der AGB.....	10
4.2 Salvatorische Klausel	10
4.3 Streiterledigung.....	10
4.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10

1 Einleitung

Die Selution AG, Aliothstrasse 4, 4142 Münchenstein BL, Firmennummer: CHE-199.262.874 (nachfolgend Selution) bietet Ihnen (nachfolgend Kunde) ein umfassendes Dienstleistungs-Portfolio. Die angebotenen Dienstleistungen umfassen ICT-Projekte, ICT-Betrieb, Security Dienstleistungen und Consulting. Selution erbringt ihre Dienstleistungen professionell, unkompliziert und mit viel persönlichem Engagement.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) enthalten unter Ziffer 2 im Allgemeinen Teil allgemeine Bestimmungen, die grundsätzlich für alle Arbeiten von Selution Anwendung finden. In Ziffer 3 enthalten diese AGB Bestimmungen für die Hardware- und Softwarebeschaffung, welche den allgemeinen AGB Bestimmungen in Ziffer 2 vorgehen.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Anwendungsbereich und Geltung

Die AGB kommen als selbstständige Vertragsgrundlage oder als Vertragsbestandteil im Geschäftsverkehr zwischen der Selution und dem Kunden zur Anwendung. Die AGB sind integraler Bestandteil von sämtlichen Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträgen zwischen dem Kunden und der Selution, soweit sie in der Offerte bzw. in den Verträgen zum Vertragsbestandteil erklärt wurden.

Bei eventuellen Widersprüchen der einzelnen Vertragsbestandteile, richtet sich deren Geltungsordnung nach folgender Reihenfolge:

- die individuellen Verträge bzw. Vereinbarungen und schriftlich festgehaltenen Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen (insbesondere eine Auftragsbestätigung) gehen der Offerte und den AGB vor;
- ein allfälliger Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geht den AGB vor; die Bestimmungen der Offerte gehen den AGB vor.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB oder der Offerte, insbesondere eine von der Offerte abweichende Auftragsbestätigung, erlangen einzig mit gegenseitiger schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.

2.2 Leistungen und Ausführung

2.2.1 Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der Offerte, Auftragsbestätigung oder aus dem individuellen Vertrag. Selution ist berechtigt, ihre Leistungen in geringfügig geänderter Form zu erbringen, wenn die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung beider Parteien für den Kunden zumutbar sind.

2.2.2 Selution verpflichtet sich zur sorgfältigen und fachgerechten Ausführung der vereinbarten Leistungen (insbesondere Beratung, Organisation, Installation, Dokumentation, Betrieb und Einführung). Selution ist insbesondere verantwortlich für einen wohlbedachten Projektablauf, das notwendige Anwendungs-Know-how, die Angemessenheit der einzusetzenden Mittel, die sorgfältige Auswahl, Ausbildung und Anweisung zur fachgerechten Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeitenden oder eingesetzten Dritten, für die Geheimhaltung vertraulicher Informationen und die angemessene Information des Kunden. In diesem Sinne verpflichtet sich Selution zur sorgfältigen Ausführung der vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung und übernimmt keine werkvertragliche Erfolgsgarantie für ein bestimmtes Arbeitsergebnis.

2.2.3 Die geschuldeten Leistungen werden in der Regel von Selution erbracht. Selution ist berechtigt, die Leistungen auf eine von Selution autorisierte Partnerfirma zu übertragen. Selution steht einzig für die sorgfältige Auswahl der Partnerfirma ein.

2.3 Mitwirkungspflichten

2.3.1 Der Kunde verpflichtet sich, Selution kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen rechtzeitig zukommen zu lassen. Der Kunde gibt Selution ohne besondere Aufforderung Kenntnis von allen Unterlagen, Vorgängen und Umständen, die für die Leistungserbringung relevant sein können. Zudem hat der Kunde insbesondere zum Entscheid befugte Anspruchs- bzw. Kontaktpersonen (jeweils inklusive Stellvertretung) zu bezeichnen, Arbeitsanweisungen zu erteilen, den notwendigen Zugang zu Daten und Arbeitsplätzen sicherzustellen sowie die Arbeiten zu prüfen und abzunehmen. Der Kunde haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der an Selution übermittelten Informationen und Daten. Kommt es zu Verzögerungen und Mehraufwänden, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

2.3.2 Der Kunde und Selution informieren sich gegenseitig und rechtzeitig über besondere Voraussetzungen sowie über gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften, soweit diese für die Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sein können.

2.4 Termine

Termine werden individuell vereinbart. Eine angemessene Terminverschiebung erfolgt insbesondere:

- falls Selution Informationen/Unterlagen bzw. sonstige Unterstützungen, die für die Ausführung der Arbeiten benötigt werden, nicht rechtzeitig vom Kunden erhält oder wenn der Kunde diese nachträglich ändert bzw. nicht erbringt;
- wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- wenn Hindernisse auftreten, die nicht im Verantwortungsbereich von Selution liegen, wie insbesondere Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Selution informiert den Kunden darüber und zeigt ihm falls möglich an, bis zu welchem Termin die Arbeiten ausgeführt werden können.

2.5 Geheimhaltung

Der Kunde und Selution verpflichten sich selbst wie auch ihre Mitarbeitenden und beigezogene Hilfspersonen, Unterlagen, Daten und Informationen aus dem Geschäftsbereich der anderen Partei, die sie im Rahmen der Vertragsabwicklung erhalten oder einsehen und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten und absolut vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Abschluss eines Vertragsverhältnisses und dauert – solange daran ein berechtigtes Interesse besteht – auch nach dessen Beendigung an.

2.6 Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist die Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten notwendig. Zum Zweck der Vertragserfüllung erteilt der Kunde hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass Selution und die mit ihr zusammenarbeitenden Unternehmungen auch einen Datentransfer an Dritte, allenfalls auch ins Ausland, vornehmen dürfen.

Selution sorgt dabei durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes.

Der Kunde räumt Selution das Recht ein, den Kunden in die Selution Referenzlisten aufzunehmen und den Kunden als Referenz zu benennen (einfaches Nutzungsrecht am Firmennamen und -logo des Kunden).

Auf Wunsch des Kunden können die Vertragsparteien einen gesonderten Auftragsdatenverarbeitungsvertrag nach Art. 9 DSGVO / Art. 28 DSGVO unterzeichnen.

2.7 Vergütung und Abrechnung

2.7.1 Ohne besondere Vereinbarung werden die Leistungen nach Aufwand (zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt, wobei Reisezeit als Arbeitszeit gilt. Spesen und Nebenkosten werden separat aufgeführt und in Rechnung gestellt.

2.7.2 Bei Hard- und Softwarebeschaffungen werden die Transportkosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.7.3 Rechnungen für Leistungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen. Danach können Verzugszinsen in der Höhe von 6% verlangt werden, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Zudem hat Selution Anspruch auf Ersatz aller Mahn-, Inkasso, Anwalts- und Gerichtskosten.

2.7.4 Die Preisangaben von Selution verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer.

2.7.5 Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche des Kunden oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten mit Gegenforderungen der Selution bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Selution.

2.8 Garantie/Sachgewährleistung

Es gelten die mitgelieferten Garantiebestimmungen des Produktherstellers. Der Hersteller verpflichtet sich dabei, während einer bestimmten Garantiezeit Mängel an der Kaufsache zu beheben.

Selution übernimmt keine weitere Garantie oder Gewähr. Selution unterstützt den Kunden jedoch bei der Abwicklung von Garantiefällen. Für durch einen Mangel an der Kaufsache verursachte Schäden haftet Selution nur bei vorsätzlichem Handeln.

2.9 Rechtsgewährleistung

Selution erklärt nach bestem Wissen, dass die durch Selution im Auftrag des Kunden geschaffenen Werke keine Rechte Dritter verletzen.

Klagt eine dritte Partei den Kunden ein, weil ein im Auftrag des Kunden geschaffenes Werk ein Patent oder Urheberrecht dieser dritten Partei verletzt, verteidigt Selution den Kunden auf eigene Kosten gegen diese Klage und zahlt sämtliche(n) Kosten, Schadenersatz und Anwaltsgebühren bis zu dem rechtskräftig von einem Gericht auferlegten Betrag oder die in einem von Selution genehmigten Vergleich enthalten sind, sofern der Kunde:

- (i) Selution umgehend schriftlich per Einschreiben über den geltend gemachten oder drohenden Anspruch informiert; und
 - (ii) Selution die Kontrolle der Verteidigung und etwaiger diesbezüglicher Vergleichsverhandlungen erlaubt.
- Wird eine solche Klage von einer dritten Partei gestellt oder erscheint die Einreichung einer solchen Klage als wahrscheinlich, dann stimmt der Kunde zu, Selution zu gestatten, dem Kunden die Weiterverwendung des im Auftrag des Kunden geschaffenen Werks zu ermöglichen oder dieses zu modifizieren oder durch ein funktional mindestens äquivalentes Werk zu ersetzen. Stellt Selution fest, dass keine dieser Alternativen billigerweise zur

Verfügung steht, dann stimmt der Kunde zu, Selution auf schriftliche Anforderung das Werk zurückzugeben. Selution stellt dem Kunden dann eine Gutschrift aus, die dem vom Kunden für das Werk gezahlten Betrag entspricht.

Dieser Rechtsbehelf stellt die gesamte Verpflichtung von Selution gegenüber dem Kunden in Bezug auf Ansprüche wegen Rechtsverletzungen dar. Insbesondere übernimmt Selution keine Rechtsgewähr für von anderen Herstellern bezogene Produkte.

Selution hat keine Verpflichtung in Bezug auf Ansprüche, die auf Folgendem basieren:

- (i) vom Kunden zur Verfügung gestellte Dinge, die in das im Auftrag des Kunden zu schaffende Werk integriert werden;
- (ii) Einhaltung von durch den Kunden zur Verfügung gestellten Entwürfen, Spezifikationen oder Anweisungen durch Selution;
- (iii) Modifizierungen des im Auftrag des Kunden geschaffenen Werks durch den Kunden;
- (iv) Kombination, Betrieb oder Verwendung des im Auftrag des Kunden geschaffenen Werks mit einer Software und/oder in einer Umgebung, die nicht von Selution genehmigt wurde; und/oder
- (v) Distribution, Betrieb oder Verwendung des im Auftrag des Kunden geschaffenen Werks zugunsten Dritter (ausgenommen sind Unternehmen, die durch den Kunden kontrolliert werden oder mit ihm unter gemeinsamer Kontrolle stehen, wobei Kontrolle bedeutet, die Fähigkeit zu besitzen, die Unternehmensleitung und Politik eines Rechtssubjekts insbesondere durch eine Stimmrechtsmehrheit oder das Recht, eine Mehrheit der Geschäftsleitungsmitglieder einzusetzen oder abzurufen zu kontrollieren).

2.10 Haftung

2.10.1 Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber Selution aufgrund Delikts, Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsschluss sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Organe von Selution grobfahrlässig verursacht wurde. Soweit Ansprüche gegen Selution ausgeschlossen sind, bestehen auch keine Ansprüche gegenüber Mitarbeitenden von Selution. Die Haftung von Selution für ihre Hilfspersonen ist wegbedungen.

2.10.2 Weitergehende Ansprüche, insbesondere jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Pflichten sowie für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche sind ausgeschlossen.

2.10.3 Ohne abweichende schriftliche Regelung ist der Kunde für die regelmässige Datensicherung zuständig. Unterlässt der Kunde diese Sicherung, ist ausschliesslich dieser für allfällige Datenverluste verantwortlich. Selution übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die dem Kunden durch Missbrauch von Dritten zugefügt werden. Dazu gehören auch Schäden, welche durch Malware (Viren, Trojaner etc.) verursacht werden. Selution schliesst jede Haftung für Schäden beim Kunden, die von der Nichterfüllung von vertraglichen Pflichten des Kunden, insbesondere aus der Pflicht zur rechtzeitigen und fehlerfreien Vornahme von Mitwirkungspflichten herrühren, aus.

2.10.4 Selution haftet nicht für Schäden, die durch Fehler, Ausfälle und zusätzliche Aufwendungen beim Kunden entstehen, falls diese durch Bedienungsfehler des Personals des Kunden oder durch Fehler in Maschinen, welche nicht unter der Wartungsverantwortung der Selution stehen, verursacht worden sind. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Fehler der Eigensoftware des Kunden bzw. von Dritten bezogener Hardware, Software oder Dienstleistungen verursacht worden sind.

2.10.5 Selution haftet explizit nicht für das Verschulden von Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferanten). Der Kunde hat bei Hard- und Software oder Dienstleistungen Dritter keine Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber Selution. Die zur Analyse und Behebung des Problems notwendigen Arbeiten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.10.6 Selution ist nicht für Vertragsverletzungen verantwortlich, wenn sie die vertraglichen Pflichten aus Gründen höherer Gewalt (insbesondere Erdbeben, Krieg, Überschwemmungen, Streiks, Unruhen, Pandemien) nicht einhalten kann. Selution ist bestrebt, die vertraglichen Pflichten so rasch wie möglich zu erbringen.

2.11 Abwerbung

Während der Auftragsabwicklung und innerhalb von einem Jahr danach darf der Kunde keine Mitarbeitenden von Selution weder bei sich selbst noch in sonstiger Form bei sich oder einem verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt beschäftigen. Vorbehalten bleibt das schriftliche Einverständnis von Selution. Für eine Abwerbung ohne das explizite Einverständnis von Selution wird der Kunde schadenersatzpflichtig.

2.12 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

2.12.1 Ohne abweichende Regelung wird das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Dauer geschlossen. Ein Vertragsverhältnis mit rein auftragsrechtlichen Arbeiten, wie insbesondere Beratung und konzeptionelle Mitarbeit kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden. Endet die Vertragsbeziehung vorzeitig, so hat Selution Anspruch auf die Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit und die angefallenen Aufwendungen. Erfolgt die Beendigung zur Unzeit, so ist der aufhebende Vertragspartner dem anderen zum Ersatz des sich daraus ergebenden Schadens verpflichtet.

2.12.2 Ist die vorzeitige Vertragsauflösung vom Kunden zu vertreten, erhält Selution über die unter Ziffer 2.10.1 hiervoor erwähnte Vergütung hinaus 30 Prozent des für noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts als Konventionalstrafe unter Vorbehalt weiterer Schadenersatzansprüche seitens Selution.

2.12.3 Ein Service- und Supportvertrag wird mit der Unterzeichnung beider Parteien rechtskräftig. Die Leistungserbringung der Selution beginnt mit Vertragsbeginn, frühestens aber nach Übergabe der ICT-Infrastruktur durch den Kunden. Nach Ablauf der im Service- und Supportvertrag definierten Mindestlaufzeit, erneuert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Ende der Laufzeit durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

2.12.4 Vom Kunden zur Verfügung gestellte Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger bleiben Eigentum des Kunden und werden nach Auftrags erledigung vollumfänglich zurückerstattet oder auf Wunsch vernichtet.

3 Hardware- und Softwarekauf

3.1 Bestellungen/Vertragsabschluss

Soweit in der Offerte nichts Abweichendes geregelt wird, bleibt die Selution während vierzehn Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden.

Selution nimmt Bestellungen mündlich (telefonisch), per eMail, per Fax sowie in schriftlicher Form entgegen. Mündliche, per eMail oder per Fax eingereichte Bestellungen sind für den Kunden ebenso verbindlich wie schriftlich abgegebene Bestellungen. Bestellungen von Spezialartikeln (so genannte Beschaffungsartikeln), die

Selution nicht an ihre Lieferanten retournieren kann, können vom Kunden nicht storniert werden und sind in jedem Fall zu bezahlen.

Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines individuellen Vertrages, durch die Annahme der Offerte, durch Bestätigung der Bestellung durch Selution oder durch die mündliche Zusage des Kunden, falls er auf eine schriftliche Bestellbestätigung verzichtet.

3.2 Lieferung

Der genaue Lieferumfang ergibt sich aus der Offerte, aus dem individuellen Vertrag oder aus der Bestellbestätigung. Zusätzliche Dienstleistungen (insbesondere Hardwarezusammenbau, Softwareinstallation, Schulung, Datenübernahme) werden separat erfasst und verrechnet.

Wird ein bestimmter Liefertermin vereinbart und kann dieser Termin nicht eingehalten werden, ist der Kunde zur Annahme der verspäteten Lieferung verpflichtet. Selution haftet für Schäden aus verspäteter Lieferung von Hard- und Software, falls die Verspätung grobfahrlässig oder vorsätzlich von Selution verschuldet wurde. Der Versand von Produkten durch Selution erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

3.3 Haftung

Die Haftung für gelieferte Produkte oder Anlagen sowie für angeschlossene Geräte und/oder Anlagen (inkl. deren Verbindung und Inbetriebnahme) trägt der Kunde. Die Haftung für Zufall ist generell ausgeschlossen. Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration und den Gebrauch von bestellten Hard- und Softwareprodukten sowie die damit erzielten Resultate liegt beim Kunden. Die Bestellungen werden von Selution nicht geprüft. Selution unterstützt und berät den Kunden bei Bedarf bei der Auswahl der Produkte nach bestem Wissen und Gewissen.

Entscheidet sich der Kunde dafür, eine kostenpflichtige Konfiguration der bestellten Produkte (Hard- und Software) bei Selution in Auftrag zu geben, beschränkt sich die Haftung von Selution auf die korrekte Konfiguration. Diese Arbeiten können durch einen von Selution bestimmten Dritten erfolgen, wobei Selution einzig für die sorgfältige Auswahl und Instruktion der Drittfirma haftet. Wird eine kostenpflichtige Konfiguration in Auftrag gegeben, haftet Selution lediglich für den direkten Schaden (Schaden am Produkt selbst) und nur, wenn der Kunde nachweist, dass der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Selution oder dem von Selution beauftragten Dritten verursacht wurde. Die Haftung für fehlerhafte Konfigurationen ist auf die Höhe der Vergütung für die betreffende Vertragsleistung, höchstens aber auf CHF 50'000 beschränkt. Jede weiter gehende Haftung von Selution, deren Hilfspersonen und der von Selution beauftragten Dritten für Schäden aller Art sind ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde in keinem Fall Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind.

3.4 Abnahme

3.4.1 Der Kunde hat die Ware bei Empfang eingehend zu prüfen und allfällige Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung (Warenumfang, fehlende Bestandteile, Beschädigungen etc.) innerhalb von fünf Werktagen Selution schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Lieferung als vollständig und als genehmigt.

3.4.2 Treten während der Garantiefrist (vgl. Ziffer 2.8) Mängel auf, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb von fünf Werktagen seit Empfang nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde der Selution sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

3.5 Warenrückgabe

Die Rückgabe von Hard- und Software ist nur möglich, falls die Ware noch nicht eingesetzt wurde.

Generell von der Rückgabe ausgeschlossen sind:

- Spezialartikel (Beschaffungsartikel, welche nicht an den Lieferanten retourniert werden können);
- durch den Kunden beschädigte Produkte;
- Produkte mit geöffneter Schutzverpackung;
- geöffnete Softwarepakete;
- speziell vergebene Lizenzen;
- Artikel, die in der Offerte, im Vertrag oder in einer anderen Vereinbarung von der Rückgabemöglichkeit ausgeschlossen wurden.

3.6 Zahlungsbedingungen

Es gelten die Zahlungsbedingungen in Ziffer 2.7 hiervor. Selution ist zudem berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlungen oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

3.7 Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

3.7.1 Der Kunde darf die Ergebnisse aller von Selution erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke verwenden. Er darf sie ohne schriftliche Einwilligung von Selution weder an Dritte weitergeben noch durch Dritte nutzen lassen noch veröffentlichen. Das gilt auch dann, wenn das Produkt ausschliesslich für den Kunden entwickelt wurde.

3.7.2 Sofern der Kunde seinen finanziellen Verpflichtungen nicht fristgemäss nachkommt, ist Selution berechtigt, die übergebenen Produkte, Dokumente, Unterlagen und alles Weitere zurückzufordern und vom Kunden die Vernichtung sämtlicher intern erstellter Kopien, Abschriften oder sonst wie erstellter Duplikate und aufbewahrten Daten zu verlangen.

3.7.3 Die von Selution gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum und kann zurückgefordert werden (Eigentumsvorbehalt). Werden gelieferte Waren der Selution in ein anderes System eingebaut (Integration), so räumt der Kunde der Selution Miteigentum ein am gesamten System im Umfang der eingebauten Ware. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ein entsprechender Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Domizil des Kunden eingetragen wird und ermächtigt Selution ausdrücklich, die Anmeldung auch in seinem Namen abzugeben.

3.7.4 Der Kunde verpflichtet sich, bei allen Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutze des Eigentums von Selution erforderlich sind.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Änderung der AGB

Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Vertragsergänzungen erfolgen durch Aktualisierung des Einzelvertrages oder durch gesonderte schriftliche Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen der Einzelverträge, d.h. inklusive Addenda, können jederzeit ohne Einfluss auf den Einzelvertrag erfolgen. Sie sind schriftlich oder durch die im jeweiligen Vertrag vorgesehenen Formen durch Nachführung der entsprechenden Vertragsbestandteile vorzunehmen.

Selution kann diese AGB jederzeit ändern. Sie versieht die AGB mit einer Versionenangabe und einem Datum. Die jeweils verbindliche Fassung der AGB ist unter www.selution.ch/AGB einseh- und ausdrückbar. Damit eine neue Version der AGB Vertragsbestandteil in einem laufenden Projekt wird, muss sie vom Kunden schriftlich akzeptiert werden.

4.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei eventuellen Lücken der Regelung.

4.3 Streiterledigung

Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Die Verantwortlichen haben sich an mindestens einem Termin für eine gütliche Einigung einzusetzen

4.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Geschäftsbeziehungen der Selution mit Kunden unterliegen dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Schweizerischen Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslich zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Selution, wobei zwingende gesetzliche Konsumentengerichtsstände vorbehalten bleiben.